

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 16.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Neph. ad d.l. 39. Bronchorst. & Decius ad d.l. quamdiu 89. D. de reg. jur. Schneidew. Instit. de hered. que ab intest. ad rub. n. 7. & per ea, que tradit Viget. in M.j. R. lib. 4.c. 6. post. reg. 9. Except. general. 3. repl. dupl. 2. tripl. 20. quadr. 6. Bittet Klägerin abzuweisen und sich zu absolviren.

Nota.

Des Beklagten Antwort ist in jure wol fundirt. Dahero ist wider Klägerin zu decreta, es were dann/das das Testamentum injustum vel iritum.

Bescheld.

Auff Summarische Klage / darauff gehane Antwort/ Dorothea Klägerin an einem/ Tiri 2c. Beklagten am andern Theil / Geben 2c. diesen Bescheid: Das Klägerin Suchen nicht stat hat/ Derowegen Beklagter von angestellter Klage entbunden und losgezehlt wird.

Cas. 16.

Sejus hat ein alt Lehngut/dasselbe verkaufft er Sempronio mit Einwilligung des Lehnherrns/ Nach diesem wird ihm (Sejo) ein Sohn Titius gebohren / derselbe wil es wiederumb revocirn. Dahero entsteht die Frage: Ob es gedachter Sohn revocien könne?

Titius

Titus fide
sagt/dass die
Agnaten nich
tern feud. Ju
versseq. My
vorsicht. item
n. 103. n. 212. B
Sempron
das Lehngut
gerwere geb
Klagen nicht
dig das Gut

Diese des
wochen
tradit
ben ist

Auff Sum
geschüste Exc
Sempronio Q
diesen Besche
dens vngelach
Klägerin abzu

Titius fundirt seine Klage in iure, welches sagt/dass die Bewilligung (1) des Lehnherren den Agnaten nicht prajudicire per c.i. de alien. patern-feud. Jul. Clar. in S. feudum q. 41. in pr. cum vers seq. Mynsing. cent. 4. observ. 85. in pr. & ob. 86. vers. ult. item cent. 5. obs. 55. in princ. Gramat. decis. n. 103. n. 212. Borchold. de feud. c. 8. n. 147.

Sempronius als Beklagter sagt excipiendo, das Lehngut were ihm verkauft worden/ ehe Kläger were geboren worden / Derhalben hette seine Klage nicht stat/ vnd erachtete er sich nicht schuldig das Gut abzutreten.

Nota.

Diese des Beklagtens Exception wird verworffen/vnd ist nicht zulässlich / per ea quæ tradit Graff. lib. 2. com. opin. c. 2. q. 22. Derhalben ist für den Kläger zu decretira,

Beschied.

Auff Summarische Klage/vnd darwider vorgeschürzte Exception , Titii Klägern an einem/ Sempronii Beklagten am andern Theil/ Gebē ic. diesen Bescheid : Dass Beklagter seines Vorwurfs vngedachtet/das von Sejo erkaufte Lehngut Klägern abzutreten schuldig.

Cas. 18.